

2054 054 L

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_1002/68

URTEIL

Verkündet am

1. Oktober 1969
B l e c h e r ,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns Wilhelm G [REDACTED] , G [REDACTED]
C [REDACTED]straße [REDACTED],
2. der Frau Gertrud G [REDACTED], G [REDACTED], C [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die G [REDACTED] F [REDACTED] auf Gegenseitigkeit,
K [REDACTED], K [REDACTED]-W [REDACTED]-Ring [REDACTED], vertreten durch
ihren Vorstand, die Herren Hans S [REDACTED], Dr. Dieter B [REDACTED],
A. Wilhelm K [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigtor: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Oktober 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Wüstenborg, Dr. Pfretzschner, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 29. November 1967 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin zu 2) war mit ihrem Personenkraftwagen Opel-Olympia bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert. Am 11. August 1965 verursachte der Kläger zu 1), als er mit diesem Wagen auf der Bundesstraße 188 in Richtung Gifhorn fuhr, einen schweren Verkehrsunfall. Als er von einem beabsichtigten Überholvorgang absehen wollte und bremste, geriet der Wagen quer auf die Gegenfahrbahn und prallte gegen einen am Straßenrand stehenden Baum. Ein entgegenkommender Personenkraftwagen fuhr auf. Eine im Wagen des Klägers mitfahrende Person kam

- 3 -

zu Tode, der Kläger, der Fahrer des entgegenkommenden Wagens und dessen mitfahrende Ehefrau wurden zum Teil schwer verletzt. Außerdem entstand Sachschaden. Der Kläger zu 1) wurde wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung zu sechs Monaten Gefängnis unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt.

Die Beklagte versagte dem Kläger den Versicherungsschutz mit der Begründung, daß nach dem im Strafverfahren eingeholten Gutachten des Kraftfahrzeugsachverständigen Dr. Wichtendahl der Bremsbelag am rechten Vorderrad so weit abgefahren gewesen sei, daß das Rad trotz Betätigung der Bremse bewegt werden konnte; deshalb habe das Fahrzeug beim Abbremsen nach links ausschlagen müssen. Dieser Fehler habe schon vor dem Unfall bemerkt werden müssen.

Die Kläger verlangen von der Beklagten die Gewährung von Versicherungsschutz. Sie machen geltend, die Bremswirkung am rechten Vorderrad sei noch ausreichend gewesen. Etwaige Mängel an der Bremsanlage seien ihnen im übrigen unbekannt und für den Unfall auch nicht ursächlich gewesen. Schließlich treffe sie kein Verschulden. Das Fahrzeug sei am 1. Dezember 1964 zur Inspektion bei der Firma Opel-D [REDACTED] in B [REDACTED] gewesen. Seit dieser Inspektion sei das Fahrzeug noch nicht einmal 7500 km gefahren. Sie selbst hätten von Zeit zu Zeit, etwa wöchentlich, Bremsproben gemacht; dabei seien keine Mängel aufgetreten.



Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, die Berufung der Kläger hatte keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgen die Kläger weiter die Feststellung der Deckungspflicht der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Mangel der Bremsvorrichtung des Kraftfahrzeugs, der unstreitig in einer weitgehenden Abnutzung des Bremsbelags am rechten Vorderrad bestanden hat, eine Gefahrerhöhung im Sinne der §§ 23 ff VVG darstelle. Diese Auffassung ist zutreffend; sie befindet sich in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 23, 142, 145 ff; VersR 1964, 916; 1966, 230). Entgegen der Ansicht der Revision wird die Annahme einer Gefahrerhöhung nicht dadurch in Frage gestellt, daß der Mangel des Bremsbelags die Folge einer allmählichen, betriebsbedingten Abnutzung ist und sich nur bei einer Gewaltbremsung auswirkt. Die Gefahrerhöhung ist vielmehr ohne Rücksicht auf die Ursachen gegeben, auf denen der Mangel beruht.

Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, die Kläger hätten den ihnen obliegenden Beweis, daß die Gefahrerhöhung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruhe (§ 25 Abs. 2 Satz 1 VVG) oder keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls gehabt habe (§ 25 Abs. 3 VVG), nicht erbracht.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision mußten im Ergebnis Erfolg haben.

Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats, die vom Berufungsgericht noch nicht berücksichtigt werden konnte, setzt die Vornahme einer Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 1 VVG voraus, daß der Versicherungsnehmer Kenntnis von den gefahrerhöhenden Umständen hatte und in Kenntnis dieser Umstände das Kraftfahrzeug weiter benutzt oder einem anderen zur Benutzung überlassen hat (BGHZ 50, 385). Hiernach ist es nicht ausreichend und entscheidend, wenn dem Versicherungsnehmer in Bezug auf die Kenntnis der gefahrerhöhenden Umstände nur Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist. Die Ausführungen des Berufungsgerichts vermögen deshalb eine Befreiung der Beklagten von der Leistungspflicht nicht zu rechtfertigen, soweit sie darauf abstellen, ob sich die Kläger von dem Vorwurf einer fahrlässigen Handlungsweise entlastet haben.

Zur Frage der Kenntnis von der mangelhaften Bremsvorrichtung hat das Berufungsgericht keine abschließenden Feststellungen getroffen und von seinem - der damaligen Rechtsprechung Rechnung tragenden - Standpunkt auch nicht zu treffen brauchen. Es hat vielmehr ausdrücklich offen gelassen, ob die Klägerin zu 2) die gefahrerhöhenden Umstände gekannt hat, und es hat die Vornahme ausreichender Bremsversuche mit dem Hinweis in Zweifel gezogen, daß den Klägern, wenn sie solche vorgenommen hätten, nach den Ausführungen von Dr. Wichten-dahl der Mangel nicht hätte verborgen bleiben können.

Das Berufungsgericht wird daher noch zu prüfen haben, ob den Klägern nachgewiesen werden kann, daß sie den mangelhaften Zustand der Bremsvorrichtung gekannt haben. Dieserhalb war das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Bei diesem Ergebnis kann dahinstehen, ob die verfahrensrechtliche Rüge der Revision begründet ist, das Berufungsurteil habe die Bekundungen des Dr. Wichtendahl zum Teil als die eines Sachverständigen verwertet, obwohl Dr. Wichtendahl von dem Berufungsgericht nicht als Sachverständiger, sondern nur als Zeuge vernommen worden sei.

Dr. Hauß	Wüstenberg	Dr. Pfretzschner
Dr. Bukow	Dr. Buchholz	